



Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 15.12.2023

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates von Brixen im Thale

welche am **Donnerstag, 30. November 2023** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde, Dorfstraße 93, Brixen im Thale stattgefunden hat.

Anwesend:

Bgm. Andreas Brugger, Vbm. Helmuth Hehenberger, GR Günter Strobl, GR Peter Kofler, GR Martin Gschwantler, GR Mathias Beihammer, GV Franz Krall, GR Peter Stöckl, GR Theresa Kaufmann, GR Martin Beihammer, GR Barbara Hetzenauer, GV DI (FH) Christiane Wörndle, GR Peter Hirzinger und E-GR Günter Schmid;

Entschuldigt:

GR Wolfgang Bachler, GR Sabrina Schmid

Protokoll:

Amtsleiter Fuchs Robert

Zusätzlich anwesend:

RO-Sachbearbeiter VB Exenberger Paul

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der 10. GR-Sitzung
- 2) Hebesätze, Gebühren und sonstige Gemeinde-Abgaben 2024
- 3) Vertragsangelegenheiten und weitere Rechtsakte:
 - a) Raumordnungsvertrag gem. § 33 TROG für Gp. 1206/1
 - b) RA Beauftragung gem. § 55 TGO betr. E 3380/2023 - VfGH
- 4) Raumordnungsangelegenheiten gem. Tiroler Raumordnungsgesetz
Umwidmung Gp. 1206/1 (Teilstück) in EZ 88 von dzt. Freiland § 41 in gem. Wohngebiet § 38 (2) und Umwidmung Gp. 1206/1 (Teilstück) in EZ 88 von dzt. Freiland § 41 in künftig Mischgebiet § 40 (2)
- 5) Verordnungserlassung zum Waldaufsichtsbeitrag 2024
- 6) Verordnungserlassung zum Erschließungskostenbeitrag 2024
- 7) Familienfreundliche Gemeinde – Zusatzzertifikat UNICEF
- 8) Bürgermeisterbericht
- 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Zu Pkt. 1)

Genehmigung der Niederschrift der 10. GR-Sitzung

Die Niederschrift der 10. GR-Sitzung wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Zu Pkt.2)

Hebesätze, Gebühren und sonstige Gemeinde-Abgaben 2024

Hebesätze, Steuern und weitere Gemeindeabgaben für das Verwaltungsjahr 2024 sind heute durch den Gemeinderat festzulegen. Der Bürgermeister erklärt die Parameter, welche im Besonderen für den Gemeindehaushalt ausschlaggebend sind. Die festgelegten Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst, sowie Teuerungen quer durch alle Wirtschaftsbereiche sind auf alle Fälle bei der Gebührenfestlegung mit zu berücksichtigen. Man einigt sich dahingehend bei den Abgaben 2024 überwiegend eine Erhöhung von rund 8,6% vorzunehmen, dies entspricht dem durchschnittlichen Wert des Verbraucherpreisindex von 2022 der Statistik Austria. Diese Vorgehensweise wurde auch in der vorgelagerten Gemeindevorstandssitzung einstimmig durch das Gremium empfohlen. Die einzelnen Steuern/Abgabe/Gebühren und Hebesätze für 2024 stellen sich mit den beschriebenen Anpassungen wie folgt dar:

E-Mail: gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at <http://www.brixen.tirol.gv.at>

Bankverbindungen: Raiba Brixen i.Th., IBAN: AT163621500000021691, BIC: RZTIAT22215
Sparkasse Kitzbühel, IBAN AT 072050500000009514, BIC: SPKIAT2K

| | |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hebesätze: | |
| Grundsteuer A | 500 % des Meßbetrages |
| Grundsteuer B | 500 % des Meßbetrages |
| Kommunalsteuer | 3 % der Lohnsumme |
| | (Anmerkung: Lehrlingsentschädigungen werden für 2024 von der Entrichtung der Kommunalsteuer befreit!) |
| Sätze der übrigen Steuern und Abgaben: | |
| Hundesteuer | € 76,00 für den 1. Hund |
| | € 105,00 für den 2. Hund |
| Abgabe nach der Tiroler Bauordnung (Erschließungsbeitrag) | 3 % von € 253,00 € 7,60/m ³ u.m ² <u>Ermäßigung Einheimische:</u> für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und gewerbliche Betriebsgebäude 60 % auf 3,04/m ³ u. m ² , für übrige Objekte 50 % auf 3,80/m ³ u. m ² |
| Wasseranschlussgebühr | € 4,80 Einh.: € 2,40 inkl. 10 % Ust./m ³ umbauten Raum |
| Wasserbenutzungsgebühr | € 0,67 /m ³ inkl. 10% Ust. |
| Zählergebühr | € 22,00 für 3m ³ Wasserzähler inkl. 10% Ust. € 39,00 für 20m ³ Wasserzähler inkl. 10% Ust. |
| Kanalanschlussgebühr - für Objekte - für Campingstellplätze | € 6,35/m ³ inkl. 10% Ust/m ³ umb. Raum € 198,00 ohne direkten Wasseranschluß € 244,00 mit direkten Wasseranschluß jeweils pro Stellplatz inkl. 10 % Ust. |
| Kanalbenutzungsgebühr | € 2,58 m ³ inkl. 10% Ust. |
| Müllabfuhrgebühr - Grundgebühr/Jahr | Hauptwohnsitze € 7,80/Einwohner inkl. 10% Ust. |
| | Wohnsitze € 3,90/Einwohner inkl. 10% Ust. |
| | Vermietung € 0,026/Nächtigung inkl. 10% Ust. |
| | Gastronomiebetriebe € 1 ,55/Sitzplatz inkl. 10% Ust. |
| | Andere Betriebe € 7,80/Betriebsangehörigen inkl. 10% Camping € 3,90/Standplatz inkl. 10% Ust. |
| Müllabfuhrgebühr - weitere Gebühr | € 0,52 je Kilo abgeführten Müll inkl. 10 % Ust. |
| Müllsäcke | 40 Liter € 4,10 je Sack |
| | 60 Liter € 6,30 je Sack |
| Biomüllgebühr | € 0,14 je Liter Müllmenge inkl. 10 % Ust. (Mindestgeb.) 3 LT pro Pers./Woche = € 19,00 Jahresgeb. pro Person) € 0,212 je Kilo Müllmenge inkl. 10% Ust. |
| Biomüllsäcke | € 4,60 je Rolle (26 Stück) |
| Friedhofgebühren | € 37,00 Einzelgrab |
| | € 50,00 Doppelgrab |
| | € 19,00 Kindergrab |
| | € 29,00 Urnengrab |
| Waldaufsichtsbeitrag | € 17,00 /ha Wirtschaftswald |
| | € 5,10 /ha Schutzwald (=30% von Tarif WW) |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich) | bis 30 m ² Nutzfläche € 200,00 von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche € 400,00 von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche € 580,00 von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche € 840,00 von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche € 1.180,00 von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche € 1.520,00 von mehr als 250 m ² Nutzfläche € 1.840,00 |
| Leerstandsabgabe (monatlich) | bis 30 m ² Nutzfläche € 35,00 von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche € 70,00 von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche € 98,00 von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche € 140,00 von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche € 189,00 von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche € 245,00 von mehr als 250 m ² Nutzfläche € 301,00 |
| Marktgebühren | € 6,50 pro lfm Platz bzw. Stand |
| Kindergarten — Monatliche Elternbeiträge | € 49,00 für das 1. Kind |
| | € 27,00 für das 2. Kind |
| | € 16,00 ab dem 3. Kind |
| Kindergarten — Mittagessen | € 4,50 pro Mittagessen |
| Nachmittagsbetreuung Kindergarten/monatliche Elternbeiträge inkl. Mittagessen | 1. Kind jedes weitere Kind |
| | € 42,00 € 30,00 für 1 Tag pro |
| | € 56,00 € 46,00 für 2 Tage pro |
| | € 72,00 € 61,00 für 3 Tage pro |
| | € 82,00 € 76,00 für 4 Tage pro |
| | € 12,00 € 9,00 für Notfalltag |
| Nachmittagsbetreuung Volksschule Monatliche Elternbeiträge ohne Mittagessen | € 12,00 für 1 Tag pro Woche |
| | € 16,00 für 2 Tage pro Woche |
| | € 24,00 für 3 Tage pro Woche |
| | € 32,00 für 4 Tage pro Woche |
| Nachmittagsbetreuung VS — | € 4,50 pro Mittagessen |
| Wohnungsmieten | Die Mieten für die Wohnungen im Gemeindehaus und für die Wohnung im Haus Einfang 2 werden um 3 % erhöht! |
| Essen auf Rädern inkl. Transport | € 6,20 halbe Portion |
| | € 7,50 Portion |
| Altenwohnheim — Personalesen | € 1,10 pro Frühstück inkl. 10% Ust. |
| | € 3,80 pro Mittagessen inkl. 10% Ust. |

Nach einigen Wortmeldungen und Diskussionen werden auch Berechnungsbeispiele einer durchschnittlichen 3 und 4köpfigen Familie sowie die Vorschreibungen (Erschließung/Kanal/Wasser) für die Errichtung eines Eigenheimes für die Verwaltungsjahre 2023 mit 2024 verglichen. Schlussendlich wird mit einstimmigem Beschluss folgende Verordnung für die Gebührenanpassungen 2024 erlassen:

Verordnung für Gebührenanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 31.03.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für Campingplätze nach § 4 Abs. 6 beträgt Euro 198,00 ohne direktem Wasseranschluss und Euro 244,00 mit direktem Wasseranschluss pro Standplatz.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,58 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 17.07.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.5 beträgt Euro 4,80 pro Einheit und EUR 2,40 pro m³ umbautem Raum.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs.1 beträgt EUR 0,67 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasser-Zählergebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich: Euro 22,00 für den 3m³ Zähler und Euro 39,00 für den 20m³ Zähler.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 02.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt EUR 76,00 für den 1. Hund
EUR 105,00 für den 2. Hund

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 02.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Friedhofsgebühren nach § 3 beträgt EUR 37,00 Einzelgrab
EUR 50,00 Doppelgrab
EUR 19,00 Kindergrab
EUR 29,00 Urnengrab

2. Sonstige Gebühren nach § 4:

| | |
|------------------------|-----------|
| Leichenhalle reinigen: | EUR 36,00 |
| Urnengrab schließen | EUR 46,00 |
| Erdgrab schließen | EUR 90,00 |
| Grab auflassen | EUR 90,00 |

Artikel V

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Brixen im Thale, kundgemacht am 12.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt jährlich:

| | |
|---------------------------------------------|------------|
| für Hauptwohnsitze pro Person | Euro 7,80 |
| für Wohnsitze pro Person | Euro 3,90 |
| für Vermietung pro Nächtigung | Euro 0,026 |
| für Gastronomiebetriebe pro Sitzplatz | Euro 1,55 |
| für andere Betriebe pro Betriebsangehörigen | Euro 7,80 |
| für Camping pro Standplatz | Euro 3,90 |
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 5 gelten nachstehende Gebührensätze:

| | |
|---------------|-----------|
| Restmüll: | |
| pro Kilogramm | Euro 0,52 |

| | |
|----------------------------------------|------------|
| Müllsack 40 Liter | Euro 4,10 |
| Müllsack 60 Liter | Euro 6,30 |
| Biomüll: | |
| pro Liter | Euro 0,14 |
| 3 LT pro Pers./Woche | EUR 19,00 |
| pro Kilogramm | Euro 0,212 |
| Rolle Biomüllsäcke 10 Liter (26 Stück) | Euro 4,60 |

Artikel VI

Die Verordnung über die Marktgebühren von Brixen im Thale, kundgemacht am 20.12.1996, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2023 geändert wie folgt:

1. Der Preis pro lfm Platz bzw. Stand beträgt: EUR 6,50

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Des Weiteren werden folgende Tarife und Sätze festgelegt und verordnet:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, werden folgende Tarife festgelegt:

Bauhof - Preise bzw. Arbeitsstunden (brutto)

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 1 Std. Arbeit | € 55,00 |
| 1 Baggerstunde mit Mann | € 78,00 |
| 1 Baggerstunde ohne Mann | € 55,00 |
| 1 Baggertransport (Unimog mit Hänger) | € 60,00 |
| 1 m ³ Beton | € 131,00 |
| 1 to Asphalt | € 111,00 |
| Asphaltschneiden ohne Mann (lfm) á | € 6,00 |
| Asphaltschneiden mit Mann (lfm) á | € 10,00 |
| Walze ohne Mann á Std. | € 46,00 |
| Hausnummertafel | € 24,00 |
| Benützungsentgelte für Schule: | |
| Klasse pro Einheit (max.50 Min.) | € 5,00 |
| Turnhalle pro Einheit (max. 50 Min.) | € 9,00 |

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(Die Ordnungsbeschlüsse zum Waldaufsichtsbeitrag und Erschließungskostenbeitrag werden in der Tagesordnung unter Pkt. 5 und Pkt. 6 behandelt.)

Zu Pkt. 3)

Vertragsangelegenheiten und weitere Rechtsakte:

Zu Pkt. 3) a)

Raumordnungsvertrag gem. § 33 TROG für Gp. 1206/1

Für die Bebauung von Laura van Engelen-Schermer und René van Engelen am Unteren Sonnberg auf Gp. 1206/1 wurde im Vorfeld ein Raumordnungsvertrag, nach einigen Vorgesprächen und Abklärungen, durch das Notariat Strasser F-3456/1 in Verbindung mit dem aktuellen Raumordnungsleitfaden der Gemeinde erstellt. Die Auflagepunkte werden von Antragstellerseite voll akzeptiert und liegt dieser Rechtsakt heute unterfertigt dem Gemeinderat zur Ansicht vor. Der Bürgermeister fasst die wesentlichen Parameter dieses vorliegenden Vertrages nochmals zusammen. Angemerkt wird auch, dass Martin Riedl als Übergeber dieser Grundfläche ebenso mit Unterschrift zugestimmt hat. Nach kurzer Fragebeantwortung stimmt der Gemeinderat für die Genehmigung dieses Raumordnungsvertrages (Notariat Dr. Strasser – F-3456/1) und gibt ihn zur Umsetzung frei.

Zu Pkt. 3) b)

RA Beauftragung gem. § 55 TGO betr. E 3380/2023 - VfGH

Bei einem Bauverfahren am Unteren Sonnberg (Hetzenauer/Rinne und MB) kam es zu einer bescheidmäßigen Nutzungsuntersagung der Dachgeschosswohnflächen. Von der Eigentümerseite wurde Beschwerde eingelegt, infolgedessen entschied das Landesverwaltungsgericht Tirol die Beschwerde abzuweisen. Jetzt wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und hat die Gemeinde eine separate Beauftragung und Vollmachterteilung an Dr. Sallinger (Rechtsvertretung der Gemeinde) zu beschließen. Auf Rückfragen wurden die Abläufe und Verfahrensphasen dieses Bauverfahrens nochmals detailliert erklärt. Mit einstimmigem Beschluss erteilt der Gemeinderat an Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck eine Prozessvollmacht zur Rechtssache E3380/2023-8 beim Verfassungsgerichtshof - Freyung 8, 1010 Wien.

Zu Pkt. 4)

Raumordnungsangelegenheiten gem. Tiroler Raumordnungsgesetz:

Umwidmung Gp. 1206/1 (Teilstück) in EZ 88 von dzt. Freiland § 41 in gem. Wohngebiet § 38 (2) und Umwidmung Gp. 1206/1 (Teilstück) in EZ 88 von dzt. Freiland § 41 in künftig Mischgebiet § 40 (2)

Die Örtlichkeiten und Parameter werden durch RO-Sachbearbeiter VB Exenberger Paul erklärt und dargelegt. Laura van Engelen-Schermer und Rene van Engelen möchten an dem beschriebenen Grundstück ein Eigenheim errichten. Die Voraussetzungen für die Umwidmung sind gegeben.

Daher ergeht dazu folgender einstimmiger Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 402-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale im Bereich GP 1206/1, KG 82001 Brixen im Thale durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale vor:

Umwidmung Grundstück 1206/1 KG 82001 Brixen im Thale rund 918 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) sowie rund 114 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 5)

Verordnungserlassung zum Waldaufsichtsbeitrag 2024

Die notwendige Ordnungsbeschlussfassung für den Waldaufsichtsbeitrag wurde im Vorfeld ausgearbeitet. Die Erhöhung beim Wirtschaftswald von € 16,00 auf € 17,00, und davon abgeleitet 30 % für den Schutzwald von € 4,80 auf € 5,10 beziffern die neuen Werte. Sodann wird einstimmig die nachfolgende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit

63,19 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Zu Pkt. 6)

Verordnungserlassung zum Erschließungskostenbeitrag 2024

Durch das Land Tirol ist der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Brixen im Thale von € 195,00 auf € 253,00 erhöht worden. Somit sind die Abgaben nach der Tiroler Bauordnung (Erschließungsbeiträge) neu kalkuliert worden und ist der Vorschlag des Gemeindevorstandes mit 3 % von € 253,00 vorliegend. Dazu werden die entsprechenden Vergleiche von 2023 auf 2024 dargestellt und im Gremium diskutiert. Schließlich wird einstimmig die Verordnung für die Erhebung des Erschließungsbeitrages ab 2024 wie folgt erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 30.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Brixen im Thale von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 09. Mai 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Zu Pkt. 7)

Familienfreundliche Gemeinde – Zusatzzertifikat UNICEF

Gemeinden können im Rahmen der Zertifizierung „familienfreundliche Gemeinde“ auch das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ erlangen. Um diese zusätzliche Auszeichnung zu erhalten, müssen im Rahmen der Zertifizierung Maßnahmen in speziellen kinderrechtsrelevanten Themenbereichen gesetzt werden. Mit der UNICEF-Zusatzauszeichnung „Kinderfreundliche Gemeinde“ legen Gemeinden daher verstärkt Augenmerk auf die Bedürfnisse von Kindern, erklärt der Bürgermeister. Nach kurzer Fragebeantwortung wird durch den Gemeinderat einstimmig der Beschluss gefasst, das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ auch anzustreben und umzusetzen.

Zu Pkt. 8)

Bürgermeisterbericht:

- Bei der Dorfstraße gab es im Unterbau erhebliche Erschwernisse. Daher wurden heuer nur mehr alle Hausanschlüsse neu verlegt und die Künette zu asphaltiert. Die großflächige Asphaltierung von der Brixnerwirthöhe bis zum Friedhofeingang, mit dem qualitativ besseren Asphalt, wird gleich im Frühjahr stattfinden.
- Beim Projekt Kraftwerk AWH-Höckner gab es über Wochen betreffend TIWAG-Leitungsverlegungen Verzögerungen. Somit konnte nur mehr bis dato die Grundplatte errichtet werden. Die Gebäudeerrichtung folgt im Frühjahr 2024.
- Der erste Bauabschnitt für Wasserleitung Strang II ist am Brixenbachweg nahezu reibungslos verlaufen. Der Umschluss beim Wasserbassin wird nach der

Wintersaison stattfinden, der zweite Bauabschnitt von Café Fuchs bis zur Umfahrung soll 2024 (nach Ausschreibung und Vergabe im Winter) realisiert werden.

- Der Bürgermeister berichtet vom österreichischen Trinkwassertag im Kurhaus Hall in Tirol. Dabei hat DI Stefan Stöckl und er selbst über die aktuelle Wasserversorgung in unserer Gemeinde vor Fachpublikum referiert.
- Bei einem Abschlussgespräch mit den Verantwortlichen von KAPA wurde die Sommerbetreuung 2023 von KAPA und Kindergarten nachbesprochen. Man kann ein sehr positives Fazit ziehen und wäre eine weitere Zusammenarbeit von beiden Seiten gewünscht.
- Beide Fahrzeuganschaffungen bei der Feuerwehr werden über die BBG-Plattform abgewickelt. Für 2024 sind im Gemeindebudget rd. €200.000,00 als Ausgabe vorgesehen, die Gesamtgemeindekosten belaufen sich auf rund € 327.000,00.
- Für 2024 sind die Montage und Inbetriebnahme der PV-Anlage am Kindergartendach in Vorbereitung. Des Weiteren wäre eine E-Tankstelle, sowie Umrüstung bei der Straßenbeleuchtung mittelfristig angedacht.

Zu Pkt. 9)

Anfragen, Anträge und Allfälliges

- Vizebürgermeister Hehenberger Helmuth erkundigt sich über den weiteren Ablauf zur Sanierung der Brücke am Unteren Sonnberg. Hier wird 2024 eine Fahrbahnanpassung stattfinden und die Sanierung abgeschlossen.
- GR Hetzenauer Barbara spricht Unstimmigkeiten beim Sozialsprengel an. Dazu wird Auskunft gegeben.

Die Sitzung wird durch den Bürgermeister um 20.30 Uhr geschlossen.

Protokoll: Fuchs Robert

g. g. g.